

tung bzw. danach ein Zwangsgeld nicht mehr angedroht, ein angedrohtes Zwangsgeld nicht mehr festgesetzt oder ein festgesetztes Zwangsgeld nicht mehr vollstreckt werden darf.

““““ —Bei der Anwendung des Zwangsgeldes auf Grund der Bauaufsichts-VO und der Bau-VO ist zu beachten, daß ein Zwangsgeld nicht mehr zulässig ist, wenn die gleiche Rechtsverletzung bereits mit einer Ordnungsstrafe geahndet wurde.

Nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. der Energie-VO, kann Zwangsgeld auch neben einer Ordnungsstrafe festgesetzt werden. Nach dieser VO darf zur Durchsetzung von Auflagen gegenüber Betrieben, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen usw. ein Zwangsgeld bis zu 100 000,— M angedroht werden.

DiDie Ersatzvornahme

Eine Ersatzvornahme besteht darin, daß die durchzusetzende Maßnahme, zu der ein Bürger, ein Betrieb, Kombinat, eine Genossenschaft oder Einrichtung verpflichtet wurde, im Auftrage des zuständigen Organs des Staatsapparates von einem Betrieb oder einer Einrichtung bzw. vom staatlichen Organ selbst auf Kosten des Verpflichteten durchgeführt wird. Die Ersatzvornahme ist — wie ein Zwangsgeld — nur zulässig, wenn sie in einer speziellen Rechtsvorschrift als Mittel zur Durchsetzung staatlicher Einzelentscheidungen vorgesehen ist.

In diesem Sinne ist die Ersatzvornahme z. B. in § 8 Abs. 2 der Hyg.Insp.-VO geregelt. Danach können z. B. hygienewidrige Zustände oder Infektionsgefahren, die von einem durch den Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion dazu verpflichteten Bürger nicht termingemäß beseitigt wurden, von einem damit beauftragten Betrieb oder einer staatlichen Einrichtung beseitigt werden. Die Kosten der Maßnahme trägt dann der verpflichtete Bürger.

In einigen anderen Rechtsvorschriften ist die Befugnis zur Ersatzvornahme in der Hinsicht weitergehend geregelt, daß sie auch ohne vorherige Auflage erfolgen kann.

Nach § 22 Abs. 4 der Straßen-VO können z. B. das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Räte auch ohne vorherige Beauftragung eine Ersatzvornahme durchführen lassen*, wenn im Interesse der Sicherheit ein unverzügliches Handeln notwendig ist, der Verpflichtete aber zur kurzfristigen Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Straße nicht in der Lage ist oder nicht herangezogen werden kann. So können z. B. Verunreinigungen von Straßen durch Kraftfahrzeuge beim Transport von Baumaterial oder infolge ölverlusts unverzüglich auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.

Eine entsprechende rechtliche Regelung, die zur Ersatzvornahme ohne vorherige Beauftragung berechtigt, enthält auch § 11 Abs. 3 des VP-Gesetzes.

§ 6 Abs. 1 OWG eröffnet auch die Möglichkeit, die Ersatzvornahme als weitere Ordnungsstrafmaßnahme in entsprechenden Rechtsvorschriften zu regeln.

Die Unterstützung durch die Deutsche Volkspolizei

Die Durchsetzung gesetzlich begründeter Maßnahmen von Organen des Staatsapparates ist mitunter nur möglich, wenn dazu die Hilfe der VP in Anspruch genommen wird. Die Pflicht zur Unterstützung der Staatsorgane durch die VP ist in § 7 Abs. 3 des VP-Gesetzes und in einigen anderen Rechtsvorschriften geregelt.